

# Landesamt für Bauen, Bautechnik und Wohnen



Landesamt für Bauen, Bautechnik und Wohnen  
Postfach 100744, 03007 Cottbus

Amt Niemege  
Großstraße 6  
  
14823 Niemege

Ort: Potsdam  
Datum: 02.04.1997  
Bearbeiter: Frau Aehlich  
Telefon: 0331/888 17-23

**Betr.:** Bebauungsplan Nr. 01 "Wohngebiet Haseloff"  
**Vorg.:** Ihr Antrag gemäß § 11 i.V. mit § 246a BauGB  
**Anlg.:** 2 Akten

## G e n e h m i g u n g

Hiermit genehmige ich gemäß § 246a Abs. 1 Nr. 4 BauGB den von der Gemeindevertretung Haseloff-Grabow am 30.01.1997 beschlossenen Bebauungsplan 01 "Wohngebiet Haseloff".

Die Wirksamkeit der Satzung bitte ich mir durch den Nachweis über die ortsüblich erfolgte Bekanntmachung mit einer Ausfertigung der zum Zeitpunkt der Bekanntmachung in Kraft befindlichen Hauptsatzung zu dokumentieren.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesamt für Bauen, Bautechnik und Wohnen, Gulbener Straße 24, 03046 Cottbus, eingelegt werden. Falls diese Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

Aehlich

Beglaubigt



*H.A. Wöniup  
Rausp*

*Sendungen bitte nur an die Postfachadresse richten !*

Sitz: Gulbener Straße 24, 03046 Cottbus, Tel.: 0355/7828-0, Fax: 0355/7828-191

Arbeitsstelle: Verkehrshof 2-4, 14478 Potsdam, Tel.: 0331/88817-0, Fax: 0331/8881711

# Entwurf Amt Niemegk

- Der Amtsdirektor -



Amt Niemegk Großstraße 6 14823 Niemegk  
Tel. 03 38 43/6270 Fax 033843/51529

tätig für:  
Gemeinde Haseloff-Grabow

Landesamt für Bauen,  
Bautechnik und Wohnen  
z. Hd. Frau Aehlich  
Postfach 100 744

Niemegk, den 16. Juli 1997  
*abgegeben am: 16.7.97*

03007 Cottbus

## **Bebauungsplan Nr. 01 "Wohngebiet Haseloff"** *Nachweis der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung*

Sehr geehrte Frau Aehlich,

als Nachweis der ortsüblichen Bekanntmachung übergeben wir Ihnen:

- die Bekanntmachungen in den Schaukästen der Gemeinde Haseloff-Grabow,
- die Veröffentlichung im Amtsblatt "Flämingbote" und die
- Kopie der zum Zeitpunkt der Bekanntmachung gültigen Hauptsatzung der Gemeinde Haseloff-Grabow.

Mit freundlichem Gruß

im Auftrag

  
Grube  
Bauamtsleiter

Amt Niemegk  
Der Amtsdirektor  
Bauamt

Anlagen:

16. JULI 1997  
*[Signature]*

Gem. Haseloff - Grabow  
OT Haseloff: Links vor dem Feuerwehr-  
gerätehaus

## **Bekanntmachung des Amtes Niemegk**

### **Genehmigung des Bebauungsplanes 01 "Wohngebiet Haseloff" der Gemeinde Haseloff-Grabow für das Gebiet:**

**Begrenzung:** östlich und nördlich vom Mühlenweg,  
südlich durch die Bundesstraße B 102 u.  
westlich durch den Nutzgarten des Nachbargrundstückes

**Gemarkung Haseloff, Flur 2, Flurstück:** 26/3, 27, 28, 29 (8.600 m<sup>2</sup>)

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 30.01.1997 als Satzung beschlossene  
Bebauungsplan 01, Wohngebiet Haseloff für das Gebiet :

**Gemarkung Haseloff, Flur 2, Flurstücke:** 26/3, 27, 28 u. 29,

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde durch Bescheid  
des Landesamtes für Bauen, Bautechnik und Wohnen vom 02.04.97 genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht. Der Bebauungsplan tritt  
mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu ab diesem  
Tag im

**Amt Niemegk  
Großstr. 6  
14823 Niemegk  
Bauamt, Zimmer 13**

in den Dienststunden,

**Di : 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr  
Do : 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr**

einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214, Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Formvor-  
schriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekannt-  
machung schriftlich gegenüber dem Amt Niemegk geltend gemacht worden sind. Mängel  
der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser  
Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Niemegk geltend gemacht worden sind.  
Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen  
(§ 215 Abs. 1 BauGB).

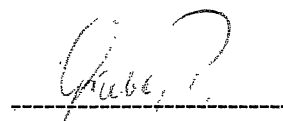
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche in eine bisher zulässigen Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

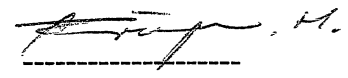
Niemegk, den 18. April 97

  
(Rockel)

Ausgehängt am: 21 April 1997

abgenommen am: 09.05.97

  
\_\_\_\_\_  
Unterschrift

  
\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Gem. Haseloff-Grabow  
OT Grabow: am Gebäude, Am Park 7

## **Bekanntmachung des Amtes Niemegk**

### **Genehmigung des Bebauungsplanes 01 "Wohngebiet Haseloff" der Gemeinde Haseloff-Grabow für das Gebiet:**

**Begrenzung:** östlich und nördlich vom Mühlenweg,  
südlich durch die Bundesstraße B 102 u.  
westlich durch den Nutzgarten des Nachbargrundstückes

**Gemarkung Haseloff, Flur 2, Flurstück: 26/3, 27, 28, 29 (8.600 m<sup>2</sup>)**

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 30.01.1997 als Satzung beschlossene  
Bebauungsplan 01, Wohngebiet Haseloff für das Gebiet :

**Gemarkung Haseloff, Flur 2, Flurstücke: 26/3, 27, 28 u. 29,**

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde durch Bescheid  
des Landesamtes für Bauen, Bautechnik und Wohnen vom 02.04.97 genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht. Der Bebauungsplan tritt  
mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu ab diesem  
Tag im

**Amt Niemegk  
Großstr. 6  
14823 Niemegk  
Bauamt, Zimmer 13**

in den Dienststunden,

**Di : 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr  
Do : 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr**

einschauen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214, Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Formvor-  
schriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekannt-  
machung schriftlich gegenüber dem Amt Niemegk geltend gemacht worden sind. Mängel  
der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser  
Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Niemegk geltend gemacht worden sind.  
Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen  
(§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche in eine bisher zulässigen Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

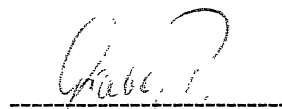
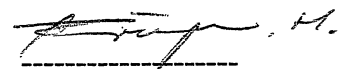
Niemegk, den 18. April 97



(Rockel)

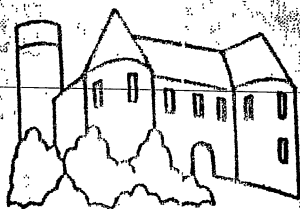
Ausgehängt am: 21. April 1997

abgenommen am: 09.05.97

  
\_\_\_\_\_  
Unterschrift  
\_\_\_\_\_  
Unterschrift

# FLÄMINGBOTE

## Amtsblatt



für die Ämter: Belzig, Brück, Niemegk, Wiesenburg.  
Erscheint 2 x monatlich. Auflage 10.000 Stück.

Herausgeber des Flämingboten: Druck und Verlag: Rautenberg multipress-verlag GmbH, 53840 Troisdorf, Mendener Straße 29-33, Postfach 1665, 53826 Troisdorf, Tel. 022 41/8 0030  
Für den Inhalt verantwortlich: H. Stolzenberg

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen der Ämter: Der jeweilige Amtsdirektor. Anzeigenannahme: E. Gerds, Schulze-Delitzsch-Straße 20, 14827 Wiesenburg, Tel./Fax: 03 38 49 / 5 06 29

7. Jahrgang

Freitag, den 9. Mai 1997

Nummer 9 / Woche 19

10. bis 19. Mai 1997  
Belziger Kunsttage 1997



### Installationen und Performances im Stadtraum

Während der Belziger Kunsttage präsentieren internationale Künstler Installationen und Performances im Stadtraum von Belzig. Unkonventionell, erfinderisch und experimentell entstehen vor Ort die künstlerischen Arbeiten mit verschiedenen Medien und Materialien.

Ungewöhnlich wie die Arbeiten sind die Ausstellungsorte. Auf einem Kunstpfad zwischen Burg, Büroraum, Pförtnerhäuschen, Clubraum, leerem Laden, Scheune und anderen unbeachteten Orten können Einheimische und Besucher auf Entdeckungsreise gehen und den Stadtraum als Kunstraum erleben, im Alltag das Unalltägliche findend.

**Information:**  
Kunstpfad e. V.,  
Bahnhofstr. 47, 14806 Baitz  
Tel./Fax: 03 38 41-3 31 21 oder /82 65

### IM FLÄMINGBOTEN:

#### Amtlichen Bekanntmachungen

|                 |              |
|-----------------|--------------|
| Amt Belzig:     | SEITEN 3-22  |
| Amt Brück:      | SEITEN 23-32 |
| Amt Niemegk:    | SEITEN 33-39 |
| Amt Wiesenburg: | SEITE 40     |

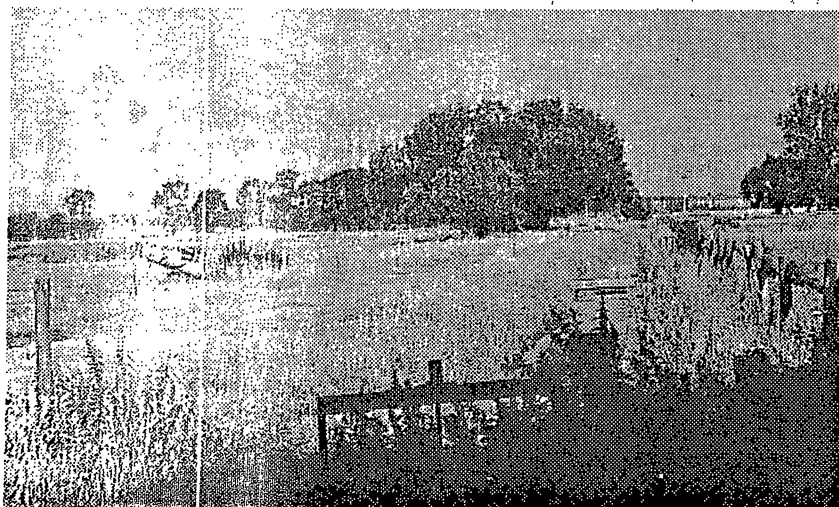


**KG KURIERE**

Beelitzer Straße 26 • 14822 Brück  
ISDN 03 38 44 / 5 12 48, 5 20 38  
Fax 03 38 44 / 5 20 39  
TAG + NACHT

- Fahrten bundesweit
- Wir kommen bei jedem Wetter

## Tourismus + Besucher willkommen



*„Tourismus und Besucher willkommen“ - so war das Resümee der öffentlichen Vorstellung des Tourismuskonzeptes des Amtes Brück.*

*Einigkeit auch am 23.04. darüber, daß dafür noch viel zu tun ist. Am 14. Mai wollen sich Interessenten um 16.30 Uhr im neuen Brücker Amtsgebäude wieder treffen. Wer mitmachen möchte, ist herzlichst eingeladen.*

### Sprechzeiten der Schiedsstelle

Sprechzeiten der Schiedsstelle Belzig, welche auch für das Amt Belzig zuständig ist, finden jeden 1. und 3. Mittwoch im Monat in der Zeit von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Belziger Rathaus, Zimmer 102, statt.

## Amtliche Bekanntmachung über gefaßte Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung der Gemeindevertretung Garrey vom 11. April 1997

### Beschluß zur Bestätigung der Verbandssatzung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemegk in Fassung vom 29.01.1997 zum Zwecke ihrer Vereinbarung als neue Verbandssatzung Beschluß-Nr. 92/97

Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 35 Abs. 1 GO des Landes Brandenburg der von der Verbandsversammlung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemegk am 29. Januar 1997 nach vorheriger Überarbeitung beschlossenen Verbandssatzung ihre Zustimmung zu geben und sie als gemeinsame Satzung zu vereinbaren.

Dieser Beschluß wurde einstimmig angenommen.

### Kündigung der Mitgliedschaft im Städte- und Gemeindebund Beschluß-Nr. 93/97

Die Gemeindevertretung Garrey beschließt gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 29 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg die Kündigung der Mitgliedschaft im Städte- und Gemeindebund Brandenburg zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Dieser Beschluß wurde einstimmig angenommen.

## Bekanntmachung des Amtes Niemegk

### Genehmigung des Bebauungsplanes 01 „Wohngebiet Haseloff“ der Gemeinde Haseloff-Grabow für das Gebiet:

**Begrenzung:** östlich und nördlich vom Mühlenweg,  
südlich durch die Bundesstraße B 102 u.  
westlich durch den Nutzgarten des Nachbargrundstückes  
Gemarkung Haseloff, Flur 2, Flurstück: 26/3, 27, 28, 29  
(8.600 m<sup>2</sup>)

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 30.01.1997 als Satzung beschlossene Bebauungsplan 01, Wohngebiet Haseloff für das Gebiet:

**Gemarkung Haseloff, Flur 2, Flurstücke: 26/3, 27, 28 u. 29,**  
bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B)  
wurde durch Bescheid des Landesamtes für Bauen, Bautechnik  
und Wohnen vom 02.04.97 genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.  
Der Bebauungsplan tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu ab diesem Tag im

Amt Niemegk  
Großstr. 6  
14823 Niemegk  
Bauamt, Zimmer 13

in den Dienststunden

Di: 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr

Do: 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214, Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Niemegk geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Niemegk geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche in eine bisher zulässigen Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Niemegk, den 18. April 1997

(Rockel)

## Haushaltssatzung der Stadt Niemegk für das Haushaltsjahr 1997

Aufgrund des § 76 ff GO wird nach Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 26.03.1997 - und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1997 wird

- |                           |              |
|---------------------------|--------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt |              |
| in der Einnahme auf       | 6.270.300 DM |
| in der Ausgabe auf        | 6.270.300 DM |
| und                       |              |
| 2. im Vermögenshaushalt   |              |
| in der Einnahme auf       | 6.038.800 DM |
| in der Ausgabe auf        | 6.038.800 DM |

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

- |                                           |              |
|-------------------------------------------|--------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite auf       | 0 DM         |
| dafür für Zwecke der Umschuldung          | 0 DM         |
| 2. der Gesamtbetrag                       |              |
| der Verpflichtungsermächtigungen auf      | 0 DM         |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 1.000.000 DM |

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |                                                |          |
|------------------------------------------------|----------|
| 1. Grundsteuer                                 |          |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe |          |
| (Grundsteuer A)                                | 300 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)         | 400 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer                               | 300 v.H. |

### § 4

Der Gebührenbeitrag für den Wasser- und Bodenverband „Plane-Buckau“ wird auf 8,42 DM/ha festgesetzt.

### § 5

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

- a) Unerhebliche über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben (§ 81 GO) sind
- |                                         |           |
|-----------------------------------------|-----------|
| bei Ausgaben                            |           |
| des Verwaltungshaushaltes Maßnahmen bis | 5.000 DM  |
| bei Ausgaben                            |           |
| des Vermögenshaushaltes Maßnahmen bis   | 10.000 DM |
- im Einzelfall, diese sind durch die Amtsleiterin der Kämmererei in Absprache mit dem Amtsdirektor und dem Bürgermeister der Stadt Niemegk zu entscheiden.
- Diese Entscheidungen sind durch den Finanzausschuß der Stadtverordnetenversammlung der Stadt vorzubereiten.
- b) Erheblich sind die über Punkt a) hinausgehenden Beträge.
- Es entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

### § 6

Die gegenseitige Deckungsfähigkeit ist gegeben für:

- Personalausgaben insgesamt
- Verwaltungs- und Betriebsausgaben der Gruppe 5 je Unterabschnitt
- Verwaltungs- und Betriebsausgaben der Gruppe 6 je Unterabschnitt (außer Verfügungsmittel - Gruppe 660)

### § 7

Der Stellenplan befindet sich in der Anlage.

Niemegk, 26.03.1997

gez. Rockel  
Amtsdirektor

gez. Zorn  
Bürgermeister

\* nur bei Genehmigung

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 12.05. - 21.05.1997 in der Kämmererei des Amtes Niemegk zur Einsichtnahme aus.